

SDIOC

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Die Mitglieder gründen hiermit eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 („EWIV-Verordnung“).

Die Mitglieder

sind Hersteller, Importeure oder Repräsentanten, nach Maßgabe der Verordnung der EG Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer

Stoffe (REACH-VO). Die Verordnung legt es den Herstellern, Importeuren als auch den Repräsentanten auf, die Substanzen als solche oder auch Weiterverarbeitungsprodukte innerhalb bestimmter Zeiträume zu registrieren.

Die Mitglieder,

in der Überzeugung,

dass es der Aufwand, den die erforderlichen regulatorischen Verpflichtungen auslösen, notwendig macht, die Effizienz der Informationsgewinnung zu steigern, Doppelarbeit zu vermeiden, die hiermit verbundenen Kosten zu reduzieren und die an die European Chemicals Agency gesandten Daten zu harmonisieren, dadurch und mit Blick auf die Erfüllung der regulatorischen Verpflichtungen nach der REACH-VO,

beabsichtigend,

gemeinsam einen Kooperationsverbund zu errichten (auch Konsortium genannt), das jedem Dritten, der die Regularien des Konsortiums anerkennt, offen steht.

handelnd,

auf der Basis eines partnerschaftlichen, kollegialen und an der Sache orientierten Selbstverständnisses

STELLEN DEN GRÜNDUNGSVERTRAG WIE FOLGT FEST:

Gründungsvertrag der SDIOC-EWIV

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Die Vereinigung führt den Namen SDIOC EWIV und hat ihren Sitz in 30177 Hannover, Raffaelstr. 4.
- (2) Mitglieder der Vereinigung sind zurzeit sechs Gründungsmitglieder.

- (3) Die Mitgliedschaft kann jedem Antragsteller, der die Voraussetzungen als Hersteller, Importeur oder Repräsentant nach der REACH-VO erfüllt und sich zur Leistung der Beiträge verpflichtet, zuerkannt werden. Neuen Mitgliedern dürfen keine Beiträge abverlangt werden, die nicht in dieser Satzung vorgesehen sind. Die Mitglieder der Vereinigung entscheiden einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Neue Mitglieder haben nach näherer Maßgabe der Bestimmung durch die Mitgliederversammlung einen Aufnahmebeitrag zu entrichten, der proportional die bisherigen Aufwendungen der existierenden Mitglieder berücksichtigt.
- (4) Keine Mitglieder können Akteure der Lieferkette und nachgeschaltete Anwender im Sinne von Art. 3 Abs. 13 und 17 der REACH-VO werden. Diesen können jedoch einzelvertraglich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.
- (5) Die Mitglieder können ihre Beteiligung an der Vereinigung mit Zustimmung aller übrigen ganz oder teilweise an ein anderes Mitglied oder an einen Dritten übertragen; keiner Zustimmung bedarf die Übertragung im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Der Gegenstand der Vereinigung ist die gegenseitige Unterstützung bei der Erfüllung von Anforderungen der REACH-VO. Die Verantwortung für die Beurteilung der Risiken oder Gefährlichkeit von Stoffen obliegt in erster Linie den Herstellern. Es ist das Ziel der Verordnung (Erwägungsgrund 25) dafür Sorge zu tragen, dass die mit dem Stoffen verbunden Risiken in angemessener transparenter Weise beschrieben, dokumentiert und mitgeteilt werden. Eine Bündelung der Information trägt zu einer Erhöhung der Anwendungssicherheit bei und stellt zudem sicher, dass alle Informationen, die anderen potentiellen Registranten zur Verfügung stehen, im Registrierungsverfahren vorgelegt werden können. Dies stärkt zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der an der Vereinigung Mitwirkenden. Die Vereinigung kann außerdem die Voraussetzung eines SIEF nach Maßgabe der Art. 29 ff. der REACH-VO erfüllen oder zu erfolgreichen Tätigkeit danach gegründeter SIEFS beitragen.
- (2) Hierzu wirken die Mitglieder zusammen und unterstützen sich gegenseitig durch finanzielle und personelle Beiträge, um den Anforderungen der REACH-VO gerecht werden zu können. Aktivitätsfelder sind insbesondere:
 - Die Erstellung von Datensammlungen für Substanzen, die das Genehmigungsverfahren durchlaufen sollen, indem existierenden Studien ausgewertet und Erkenntnislücken identifiziert und ggf. gefüllt werden.
 - Die Durchführung von Studien nach Art. 30 der REACH-VO
 - Die Entwicklung von Testvorschlägen nach Maßgabe der Anhänge IX und X der REACH-VO.

- Sammlung von Informationen über die Auswirkungen der Substanz auf die Umwelt und insbesondere den Menschen.
 - Die Erstellung von Risikoanalysen auf wissenschaftlicher Basis mit dem Ziel eine sichere Anwendung der Substanz gewährleisten zu können.
 - Die Verwaltung der an den Studien bestehenden Rechte.
- (3) Die im Rahmen der Zusammenarbeit einzuhaltenden Regularien ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird und die Ausführungsregelungen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gründungsvertrages enthält.

§ 3 Dauer

Die Vereinigung wird zum Ende des Jahres 2022 aufgelöst.

Kapital, Einlagen, Verlustausgleich, Nachschüsse

§ 4 Einlagen

- (1) Die Mitglieder haben jeweils eine Einlage in Höhe von € 80.000,- zu leisten.
- (2) Die Einlagen sind unverzüglich nach Eintragung der Vereinigung im Handelsregister oder mit dem Neueintritt eines Mitglieds in bar zu leisten.
- (3) Die unverbrauchten Einlagen werden am Ende des Jahres des Austritts zurückgezahlt.
- (4) Die Mitglieder haben zudem laufend die Kosten der Geschäftsführung und der Registrierungsverfahren nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzubringen.

§ 5 Verlustausgleich

- (1) Die Mitglieder sind zu gleichen Teilen zum Ausgleich der Verluste der Vereinigung verpflichtet. Ein Verlust oberhalb der Summe aller Kapitaleinlagen soll nicht entstehen.

- (2) Die Mitglieder sind ferner zu gleichen Teilen zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Einforderung der Nachschüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Geschäftsführer(Sekretariat), Geschäftsführung, Vertretung

§ 6 Bestellung, Entlassung, Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern

- (1) Die Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung bestellt und entlassen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist, unbeschadet der Ansprüche aus bestehenden Verträgen, jederzeit widerruflich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestellung und Entlassung von Geschäftsführern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anstellungsverträge werden nicht abgeschlossen.
- (2) Die Geschäftsführung soll in Hannover ansässig sein.

§ 7 Geschäftsführung (Sekretariat)

- (1) Die Vereinigung hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen der Mitglieder zu folgen, insbesondere eine von den Mitgliedern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Mitgliedern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die in Satz 1 genannten Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jeder Geschäftsführer hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vertretung

Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Vereinigung einzeln zu vertreten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Mitgliederversammlungen (Steering Committee), Mitgliederbeschlüsse

§ 9 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Geschäftsführer sind auf Anforderung jedes Gründungsmitglieds und einem Mindestquorum von 10% aller Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann auch per Email erfolgen.
- (3) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Vereinigung in Hannover statt. Die Versammlung wählt mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung. Vorbereitungsarbeiten sind durch die Geschäftsführung zu leisten.
- (4) Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Mitgliederbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche (incl. Email), Abstimmung gefasst werden, wenn jedes Mitglied Gelegenheit hat, sich an der Abstimmung zu beteiligen.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitglieder ist von den Geschäftsführern unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Geschäftsführern jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Mehrheitserfordernisse, Stimmen der Mitglieder

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist, soweit die Beschlüsse der Mitglieder nicht mit den Stimmen sämtlicher Mitglieder (einstimmig) gefasst werden müssen, nur

dann beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

(2) Die Beschlüsse der Mitglieder, die nach den Vorschriften der EWIV-VO oder diesem Vertrag nicht einstimmig gefasst werden müssen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Die Neuaufnahme eines Gesellschafters wird einstimmig beschlossen.

(4) Die folgenden Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst:

- Die Bestimmung des federführenden Registranten für eine Substanz,
- Die Bestimmung der Kerndaten, die der Agentur auf Empfehlung des Arbeitsausschusses unterbreitet werden,
- Der Ausschluss eines Mitglieds,
- Die Auflösung der Gesellschaft, wenn sie nicht Folge der Kündigung eines Mitglieds ist (§ 19),
- Die Bestimmung eines Treuhänders,
- Die Vertragsabschlüsse mit neuen Associates sowie die Bestimmung der von diesen zu leistenden finanziellen Beiträge.

(5) Beschlüsse über eine abweichende Verwendung des Jahresergebnisses nach § 16 Abs. 2 werden mit zwei/drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann ein weiteres Mitglied vertreten.

§ 12 Änderungen des Gründungsvertrages

Die Beschlüsse der Mitglieder über die Änderungen dieses Vertrages werden, soweit sie nach den Vorschriften der EWIV-Verordnung nicht einstimmig gefasst werden müssen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst.

Weitere Organe, Ausschüsse, federführender Registrant

§ 13 Weitere Organe, Ausschüsse, federführender Registrant

- (1) Die Fachausschüsse (Technical Committees) bestehen aus mindestens fünf Vertretern, die von der Mitgliederversammlung ernannt wurden. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Aufgabe der Fachausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung vorgegeben und bestehen insbesondere in der Vorbereitung von Testverfahren, der Entwicklung von Arbeitsplänen, der Auswahl externer Berater und der Begleitung der Registrierungsverfahren. Sie unterstützen das Sekretariat und bereiten die Daten für die Registrierungsverfahren vor.
- (2) Die Fachausschüsse können die Einrichtung von Arbeitsgruppen (Task Forces), insbesondere zur Zusammenstellung der Daten des Registrierungsverfahrens, beim Sekretariat beantragen. Diese Arbeitsgruppen bereiten die Tätigkeit der Fachausschüsse in jeder Beziehung vor. Der Mitgliederversammlung obliegt es, Aufgaben, Zusammensetzung und Budget der Arbeitsgruppen festzulegen. Das Sekretariat unterstützt die Arbeitsgruppen nach entsprechender Anforderung durch diese.
- (3) Für jede Substanz, die in ein Registrierungsverfahren einbezogen ist, wird ein federführender Registrant (Lead Registrant) nach Maßgabe von Art. 11 der REACH-VO ernannt. Der federführende Registrant bereitet mit Unterstützung des Sekretariats und der anderen Organen der Vereinigung das Registrierungsverfahren vor und führt es vor der Agentur für Rechnung der Vereinigung und der Mitglieder sowie entsprechender SIEFS durch.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinn und Verlust

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht) für das vorangegangene Geschäftsjahr nach den für Gesellschaften des deutschen Rechts geltenden Vorschriften aufzustellen und den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist in deutscher und englischer Sprache aufzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Gewinn und Verlust, Gewinnverwendung

- (1) Die Vereinigung beabsichtigt keine Gewinnerzielung. Die Mitglieder nehmen an einem gleichwohl entstehenden Gewinn und Verlust der Vereinigung entsprechend ihrer Beteiligung am Kapital der Vereinigung teil.
- (2) Ein Jahresüberschuss der Vereinigung ist auszuschütten oder durch Beschluss der Mitglieder deren Kapitalkonten gutzubringen..

Kündigung, Ausschluss, Auflösung

§ 17 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann die Vereinigung mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sekretariat kündigen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist einem Geschäftsführer der Vereinigung gegenüber auszusprechen. Die Kündigung bedarf nicht der Zustimmung der anderen Mitglieder.

- (3) Das kündigende Mitglied scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Vereinigung aus. Die Vereinigung besteht unter den übrigen Mitgliedern fort, es sei denn, die übrigen Mitglieder beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von neun Monaten nach Zugang der Kündigung, die Vereinigung aufzulösen.
- (4) Die Höhe eines Abfindungsguthabens bemisst sich nach Art. 33 der EWIV-Verordnung.

§ 18 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, falls es grob gegen seine Pflichten verstoßen oder wenn es schwere Störungen der Arbeit der Vereinigung verursacht hat oder zu verursachen droht und die Verstöße nicht innerhalb von 30 Tagen nach einer Abmahnung durch das Sekretariat abstellt. Als Pflichtenverstoß gilt auch die dauerhaft unterbleibende Förderung der Ziele der EWIV mangels konkreter Aktivitäten. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist nicht berechtigt, an dem Beschluss mitzuwirken; es hat aber vor dem Beschluss ein Anhörungsrecht.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ferner ausgeschlossen werden, falls es die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, seiner Verpflichtung zum Verlustausgleich nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrages oder zur Leistung von Nachschüssen nach § 5 Absatz 2 dieses Vertrages trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist.
- (3) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19 Auflösung

Die Vereinigung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder bedarf, zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.

Verschiedenes

§ 20 Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, insbesondere auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren des Schiedsgerichts werden die Mitglieder in der Geschäftsordnung näher regeln.
- (2) Jedes neue Mitglied, das in die Gesellschaft eintritt, gleichgültig auf Grund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den in der Geschäftsordnung getroffenen Vereinbarungen.

§ 21 Teilunwirksamkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Mitglieder die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 22 Anwendbares Recht

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder unterliegen dem Recht der EWIV Verordnung vom 25.7.1985 (ABL. EG L199, Seite 1) und dem deutschen Recht, soweit dieses ergänzende Regelungen enthält (EWIV Ausführungsgesetz, vom 14. April 1988, BGBl. I S. 514, das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008, BGBl. I S. 2026, geändert worden ist).

DIESER KONTRAKT WURDE IN HANNOVER VERFASST UND JEDEM MITGLIED
ENTSPRECHEND EINE KOPIE ÜBERSANDT.

IM NAMEN UND FÜR

IM NAMEN UND FÜR

UNTERSCHRIFT:

UNTERSCHRIFT:

NAME:

NAME:

TITEL:

TITEL:

DATUM:

DATUM:

IM NAMEN UND FÜR

IM NAMEN UND FÜR

UNTERSCHRIFT:

UNTERSCHRIFT:

NAME:

NAME:

TITEL:

TITEL:

DATUM:

DATUM:

IM NAMEN UND FÜR

IM NAMEN UND FÜR

UNTERSCHRIFT:

NAME:

TITEL:

DATUM:

UNTERSCHRIFT:

NAME:

TITEL:

DATUM: